



Richtlinien – für Kleintiere - Kaninchen

1. Allgemeines	2
2. Haltung.....	2
3. Stall	2
4. Weidefläche und Außenklimabereich	2
5. Zukauf.....	3

Gültig ab Oktober 2013

1. Allgemeines

Es gelten die allgemeinen Biokreis Erzeuger- und Verarbeiter-Richtlinien sofern zutreffend.

Diese Richtlinie gilt für alle Kaninchenhalter, die ihre Tiere bzw. das Fleisch der Tiere mit einem Biohinweis vermarkten möchten. Ausgenommen von dieser Richtlinie sind Bestände von mehr als 2 Zuchttieren oder mehr als 10 Masttieren, die nur zum privaten Gebrauch (keine Erwerbsabsicht) gehalten werden.

Die Umstellungszeit für Zucht- sowie Masttiere beträgt 10 Wochen. Werden die Tiere nach diesem Zeitraum den Richtlinien entsprechend gefüttert und gehalten, beginnt die Umstellungszeit. Danach dürfen sie unter Biokreis-Logo vermarktet werden.

2. Haltung

Die Tiere sind im Stall und Auslauf so zu halten, dass ein arteigenes Verhalten möglich ist.

In jedem Fall sind die Tiere (außer in der Säugezeit der Zibben) in Gruppen zu halten. Die maximale Gruppengröße beträgt im Stall 40 Mastkaninchen und 5 reproduzierende Zibben.

Im Stall dürfen maximal 10 kg Lebendgewicht pro Quadratmeter gehalten werden. Im Freiland gilt diese Einschränkung bzgl. Gruppengröße nicht, solange 7,5 kg Lebendgewicht pro Quadratmeter Weidefläche im Mittel nicht überschritten wird.

3. Stall

Die Stallhöhe soll mindestens 80 cm betragen, die Grundfläche auf denen die Tiere sich bewegen, kann in unterschiedlichen Ebenen gestaltet sein – eine unterschiedliche Bodenbeschaffung ist zu bevorzugen. In jedem Fall sind Ruhebereiche und Rückzugsmöglichkeiten anzubieten. Jeder Zibbe ist ein eigenes Nest zur Versorgung des Wurfes anzubieten.

4. Weidefläche und Außenklimabereich

Bei Weidehaltung kann auf einen befestigten Außenklimabereich verzichtet werden. In jedem Fall ist hier der Wechsel der Weiden je nach Jahreszeit und

Besatzdichte vorgeschrieben. Empfehlenswert ist der tägliche Wechsel der Weide mit ausreichender Vegetationsruhezeit. Im Winter sollte ein Zugang zum Freigelände (z. B. Außenklimabereich) möglich sein.

Bei Stallhaltung besteht die Möglichkeit eines teilüberdachten Außenklimabereichs. Der Außenklimabereich muss mindestens 50% der Gesamtbewegungsfläche abdecken. Die höchstzulässige Summe in Stall und Außenklimabereich beträgt 10 kg Lebendgewicht pro Quadratmeter.

5. Zukauf

Kaninchen sind aus ökologischer Zucht zuzukaufen.

Bei Nichtverfügbarkeit bzw. zur Erneuerung des Bestandes dürfen nicht-ökologische männliche und weibliche Tiere zugekauft werden. Die Nichtverfügbarkeit muss dokumentiert werden. Die Tiere müssen nachdem sie auf dem Betrieb eingetroffen sind, umgestellt und nach den oben genannten Produktionsvorschriften gehalten werden. Der Zukauf an nicht-ökologischen weiblichen Tieren ist pro Jahr auf maximal 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren begrenzt.

In genehmigungspflichtigen Sonderfällen kann der oben genannte Prozentsatz auf 40 % angehoben werden. Die Sonderfälle sind:

- a) bei erheblicher Vergrößerung der Tierhaltung
- b) bei Rasseumstellung
- c) wenn die Rasse vom Aussterben bedroht und auf der roten Liste der Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH) vermerkt ist.

Die Genehmigung ist beim Biokreis e.V. zu stellen.

Zugekauft werden kann von allen Züchtern. Dabei ist die Prioritätenliste einzuhalten:

- a) Zukauf von Züchtern, die einem anerkannten ökologischen Anbauverband angehören,
- b) Zukauf von Züchtern, die sich nach diesem Standard zertifizieren lassen,
- c) Zukauf von nicht-ökologischen wirtschaftenden Züchtern,
- d) Zukauf von privaten, nicht ökologisch wirtschaftenden Kleinzüchtern.